

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung
des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, BGBl.Nr. 260/1975 in der
Fassung BGBl.Nr. 131/1979, beschlossen:

Gesetz über Angelegenheiten des Elektrizitätswesens in
Niederösterreich (NÖ EWG)

Inhaltsverzeichnis

- I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
- § 1: Anwendungsbereich, Ziel des Gesetzes
 - § 2: Begriffsbestimmungen
- II. Abschnitt: Elektrizitätswirtschaftliches Konzessionsverfahren für Elektrizitätsversorgungsunternehmen
- § 3: Konzessionspflicht
 - § 4: Arten der Konzession
 - § 5: Allgemeine Voraussetzungen für die Konzessionserteilung
 - § 6: Besondere Voraussetzungen für die Konzessionserteilung
 - § 7: Verfahren zur Konzessionserteilung, Parteistellung, Anhörungsrecht
 - § 8: Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession
 - § 9: Ausübung der Konzession
 - § 10: Geschäftsführer
 - § 11: Pächter
 - § 12: Fortbetriebsrechte
 - § 13: Ausübung der Fortbetriebsrechte
 - § 14: Technischer Betriebsleiter
 - § 15: Endigung der Konzession
 - § 16: Entziehung der Konzession

- III. Abschnitt: Allgemeine Rechte und Pflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen
- § 17: Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht
 - § 18: Reserveversorgung, Zusatzversorgung
 - § 19: Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - § 20: Baukostenzuschüsse, Hausanschlüsse
 - § 21: Verfahren
 - § 22: Bedingungen für besondere Abnahmeverhältnisse
 - § 23: Aufrechterhaltung der Versorgung
 - § 24: Abnahme elektrischer Energie aus Stromerzeugungsanlagen
 - § 25: Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung
 - § 26: Versorgung aus Eigenanlagen

- IV. Abschnitt: Elektrizitätsrechtliches Bewilligungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie
- § 27: Bewilligungspflicht, Anzeigepflicht
 - § 28: Vereinfachtes Verfahren
 - § 29: Antrag
 - § 30: Anlagenbewilligungsverfahren, Anhörungsrechte
 - § 31: Nachbarn
 - § 32: Parteien im Verfahren zur Erteilung der Elektrizitätsrechtlichen Bewilligung
 - § 33: Voraussetzungen für die Erteilung der Elektrizitätsrechtlichen Bewilligung
 - § 34: Erteilung der Bewilligung
 - § 35: Anzeige des Baubeginns, Fertigstellung
 - § 36: Betriebsbewilligung, Probetrieb
 - § 37: Abweichungen vom Bewilligungsbescheid
 - § 38: Nachträgliche Vorschreibungen
 - § 39: Überprüfung
 - § 40: Stilllegung einer Stromerzeugungsanlage, Vorkehrungen

- § 41: Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung
- § 42: Nicht bewilligte Stromerzeugungsanlagen
- § 43: Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen
- § 44: Sonderbestimmungen für Eigenanlagen
- § 45: Vorarbeiten zur Errichtung einer Stromerzeugungsanlage
- § 46: Enteignung
- § 47: Umfang der Enteignung
- § 48: Enteignungsverfahren

V. Abschnitt: Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen

- § 49: Behörde
- § 50: Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 51: Auskunftspflicht, Zutrittsrecht
- § 52: Strafbestimmungen

VI. Abschnitt: Übergangsbestimmungen, Schlußbestimmungen

- § 53: Übergangsbestimmungen
- § 54: Außerkrafttreten
- § 55: Inkrafttreten

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Ziel des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt die Erzeugung von und die Versorgung mit elektrischer Energie in Niederösterreich.

(2) Dieses Gesetz findet nicht in Angelegenheiten Anwendung, die nach Art. 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 oder nach besonderen bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind.

(3) Ziel des Gesetzes ist es,

- a) die Bevölkerung und die Wirtschaft im gesamten Landesgebiet mit ausreichender, sicherer und kostengünstiger elektrischer Energie zu versorgen und
- b) die Bevölkerung und die Umwelt vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen durch Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie zu schützen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind Unternehmen zur Erzeugung oder Verteilung elektrischer Energie zum Zwecke der entgeltlichen Abgabe an andere (öffentliche Elektrizitätsversorgung). Als entgeltliche Abgabe an andere gilt auch die entgeltliche Abgabe elektrischer Energie von Genossenschaften, Agrargemeinschaften und anderen Vereinigungen an ihre Mitglieder. Die Abgabe elektrischer Energie an Betriebsangehörige (einschließlich Pensionisten) im Betriebsgelände gilt nicht als entgeltliche Abgabe an andere. Betreiber von Eigenanlagen im Sinne des Abs. 3 gelten nicht als Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

(2) Unter Anlagen zur Erzeugung von Starkstrom (Starkstromerzeugungsanlagen) werden alle Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer Leistung von mehr als 100 Watt bei einer Spannung von mehr als 42 Volt (Starkstrom) verstanden, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen betrieben werden oder die Eigenanlagen darstellen. Sie umfassen alle der Stromerzeugung und Verteilung dienenden Nebenanlagen (z.B. Anlagen zur Umformung elektrischer Energie, Schaltanlagen), soweit sie nicht unter das Nö Starkstromweegegesetz, LGB1. 7810, fallen.

(3) Eigenanlagen sind Stromerzeugungsanlagen sowie damit im Zusammenhang stehende Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie für den eigenen Bedarf des Inhabers. Eine solche Anlage zur Erzeugung sowie die damit im Zusammenhang stehende Anlage zur Verteilung elektrischer Energie ist auch als Eigenanlage im Sinne dieses Gesetzes zu behandeln, wenn elektrische Energie

1. auf Grund einer behördlich auferlegten Verpflichtung an andere abgegeben wird,
2. - soweit die Eigenanlage den Eigenbedarf übersteigt - an Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird oder
3. bei überwiegender Verwendung für den eigenen Bedarf des Inhabers an sonstige unmittelbare Abnehmer gegen Entgelt bis zu 500.000 kWh im Jahr abgegeben wird.

(4) Reserveversorgung liegt vor, wenn ein laufend durch Eigenanlagen gedeckter Energiebedarf bei Ausfall der Eigenanlagen vorübergehend durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen gedeckt wird.

(5) Zusatzversorgung liegt vor, wenn der Energiebedarf eines Abnehmers regelmäßig zu einem Teil durch Eigenanlagen zum anderen Teil durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen gedeckt wird.

(6) Zusatzversorgung liegt nicht vor, wenn aus Eigenanlagen ausschließlich der Energiebedarf bei Aussetzen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung gedeckt wird und diese Eigenanlagen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden (Stromerzeugungsaggregate für Ersatzstromversorgung).

(7) Zusatzversorgung liegt nicht vor, wenn der Energiebedarf eines Abnehmers regelmäßig durch mehrere Energieversorgungsunternehmen nebeneinander gedeckt wird.

II. Abschnitt
Elektrizitätswirtschaftliches Konzessionsverfahren
für Elektrizitätsversorgungsunternehmen

§ 3
Konzessionspflicht

Elektrizitätsversorgungsunternehmen dürfen nur auf Grund einer Elektrizitätswirtschaftlichen Konzession betrieben werden.

§ 4
Arten der Konzession

- (1) Die Konzession nach § 3 ist nur zu erteilen für
1. die unmittelbare Versorgung eines örtlich umschriebenen bestimmten Gebietes (Gebietskonzession),
 2. die Lieferung elektrischer Energie an Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Einspeisungskonzession).

(2) Die Konzessionen nach Abs. 1 Z. 1 und 2 können auch nebeneinander erteilt werden.

§ 5
Allgemeine Voraussetzungen für die Konzessionserteilung

Die Elektrizitätswirtschaftliche Konzession darf nur erteilt werden, wenn

1. der Konzessionswerber in der Lage ist,
 - a) eine ausreichende, sichere und kostengünstige Elektrizitätsversorgung zu gewährleisten und

b) den Pflichten des III. Abschnittes nachzukommen
und

2. a) im Fall des § 4 Abs. 1 Z. 1

aa) für das örtlich umschriebene bestimmte Gebiet keine Konzession zum Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens zur Versorgung besteht und

bb) zu erwarten ist, daß die Erteilung der beantragten Konzession unter Bedachtnahme auf die Versorgung der übrigen Gebiete keine nachteiligen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft, z.B. wegen einer nicht ausgewogenen Versorgungsstruktur, mit sich bringen wird. Eine ausgewogene Versorgungsstruktur liegt dann vor, wenn kostengünstig zu versorgende und kostengünstig zu versorgende Teile eines Versorgungsgebietes in einem solchen Verhältnis zueinander stehen, daß Kostennachteile durch Kostenvorteile weitgehend ausgeglichen und nach Möglichkeit die Kosten insgesamt verringert werden.

oder

b) im Falle des § 4 Abs. 1 Z. 2

eine bestmögliche Verbundwirtschaft gewährleistet ist.

§ 6

Besondere Voraussetzungen für die Konzessionserteilung

(1) Die Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession setzt ferner voraus, daß der Konzessionswerber,

1. sofern es sich um eine natürliche Person handelt,

a) eigenberechtigt ist und das 24. Lebensjahr vollendet hat,

b) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,

c) seinen Wohnsitz im Inland hat und

d) die für die Ausübung der Konzession erforderliche

Zuverlässigkeit besitzt.

2. sofern es sich um eine juristische Person oder um eine Personengesellschaft des Handelsrechtes handelt,

- a) seinen Sitz im Inland hat und
- b) für die Ausübung der Konzession einen oder mehrere Geschäftsführer (§ 10) oder Pächter (§ 11) bestellt hat.

(2) Als nicht zuverlässig gilt, wer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als zweijährigen Freiheitsstrafe oder wegen eines Finanzvergehens von einem Gericht verurteilt worden ist, solange die Verurteilung noch nicht getilgt ist oder der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung der Konzession zu befürchten ist.

(3) Wer wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, der Abgabenhellerei nach § 37 Abs.1 lit.a des Finanzstrafgesetzes, BGBl.Nr. 129/1958, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhellerei nach § 46 Abs. 1 lit. a. des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden ist, ist von der Ausübung einer Konzession auszuschließen, wenn über ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als S 100.000,-- oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, seit der Bestrafung noch nicht 5 Jahre vergangen sind und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Bestraften die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung einer Konzession zu befürchten ist.

(4) Eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes, über deren Vermögen schon einmal der Konkurs oder zweimal das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist, ist von der Ausübung einer Konzession auszuschließen; ein solcher Ausschluß ist nicht auszusprechen, wenn der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren durch den Konkurs oder das Ausgleichsverfahren oder durch strafgesetzwidrige Handlungen eines Dritten verursacht worden ist.

(5) Die Bestimmung des Abs. 4 ist auch anzuwenden, wenn es sich um eine natürliche Person oder juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes handelt, gegen die schon einmal der Antrag auf Konkurseröffnung gestellt, der Antrag aber mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist.

(6) Eine natürliche Person ist von der Ausübung einer Konzession auszuschließen, wenn ihr ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes zusteht oder zugestanden ist, auf die der Abs. 4 oder 5 anzuwenden ist oder anzuwenden war.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 6 sind auf eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes sinngemäß anzuwenden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 2 bis 6 auf eine natürliche Person zutreffen, der ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht.

(8) Geht die Eigenberechtigung (Abs. 1 Z. 1 lit. a.) verloren, so kann die Konzession durch einen vom gesetzlichen Vertreter bestellten Geschäftsführer (§ 10) weiter ausgeübt werden oder die weitere Ausübung der Konzession einem vom gesetzlichen Vertreter bestellten Pächter (§ 11) übertragen werden.

(9) Die Behörde hat über Antrag vom Erfordernis der Vollendung des 24. Lebensjahres (Abs. 1 Z. 1 lit. a), der österreichischen Staatsbürgerschaft (Abs. 1 Z. 1 lit. b) sowie vom Erfordernis des Wohnsitzes im Inland (Abs. 1 Z. 1 lit. c) Nachsicht zu gewähren, wenn der Betrieb des Elektrizitätsversorgungsunternehmens für die Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(10) Das Erfordernis des Wohnsitzes im Inland (Abs. 1 Z. 1 lit. c) entfällt, wenn ein Geschäftsführer (§ 10) oder Pächter (§ 11) bestellt ist.

§ 7

Verfahren zur Konzessionserteilung, Parteistellung, Anhörungsrechte

(1) Die Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind - je nach Art der begehrten Konzession - zur Feststellung der Voraussetzungen gemäß den §§ 5 und 6 anzuschließen:

1. Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familienname der Person, ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit dienen,
2. bei juristischen Personen, deren Bestand nicht offenkundig ist, der Nachweis ihres Bestandes; bei Personengesellschaften des Handelsrechtes ein Auszug aus dem Handelsregister, der nicht älter als 6 Monate sein darf,
3. ein Plan in zweifacher Ausfertigung über das vorgesehene Versorgungsgebiet mit Darstellung der Versorgungsgrenzen im Maßstab 1 : 50.000,
4. Name und Anschrift jener Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einer Konzession gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1, die

- in ihren Rechten und Pflichten berührt werden könnten,
5. Angaben über den im Versorgungsgebiet voraussichtlichen Bedarf an elektrischer Energie, sowie Angaben darüber, wie und auf welche Art und Weise dieser Bedarf befriedigt werden soll,
 6. Angaben über die Versorgungsstruktur und die zu erwartenden Kosten der Beschaffung und der Verteilung der elektrischen Energie sowie darüber, ob die vorhandenen oder geplanten Anlagen eine ausreichende, sichere und kostengünstige Elektrizitätsversorgung erwarten lassen.

(3) Sofern zur Prüfung der Voraussetzungen gemäß den §§ 5 und 6 weitere Unterlagen erforderlich sind, kann die Behörde die Vorlage weiterer Unterlagen unter Setzung einer angemessenen Frist verlangen.

(4) Im Verfahren über den Antrag um Erteilung der Elektrizitätswirtschaftlichen Konzession kommt Parteistellung zu:

1. dem Konzessionswerber,
2. jenen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die eine Konzession zur unmittelbaren Versorgung des in Betracht kommenden Gebietes besitzen,
3. der EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft, soweit ihre gesetzlichen Aufgaben berührt werden,
4. den übrigen Landesgesellschaften, den städtischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen der Landeshauptstädte Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg und der österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft), wenn es sich um den Antrag zur Erteilung der Konzession für ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen handelt, an dem zwei oder mehrere konzessionierte Elektrizitätsversorgungsunternehmen beteiligt sind, soweit ihre gesetzlichen Aufgaben berührt werden,
5. der österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft), wenn die gesetzlichen

Aufgaben der Verbundgesellschaft oder einer Sondergesellschaft berührt werden.

(5) Vor der Entscheidung über den Antrag um Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession sind zu hören:

1. die Kammer der Gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich,
2. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich,
3. die Niederösterreichische Landeslandwirtschaftskammer und
4. die Gemeinden, über welche sich das Versorgungsgebiet erstreckt.

§ 8

Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession

(1) Über den Antrag um Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession ist mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(2) Wenn sich die beabsichtigte Tätigkeit des Konzessionswerbers über zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken soll, hat die Behörde mit den übrigen zuständigen Landesregierungen das Einvernehmen zu pflegen. Im Interesse der Sicherung der Elektrizitätsversorgung in Krisenzeiten sowie bei Notfällen und Störungen ist nach Anhörung des Landeslastverteilers die Möglichkeit einer getrennten Betriebsführung der in Niederösterreich gelegenen Verteilanlagen zu gewährleisten.

(3) Die Konzession ist unter Auflagen zu erteilen, soweit dies zur Sicherung der Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist.

(4) In der Konzession ist eine angemessene, mindestens jedoch sechsmonatige Frist für die Aufnahme des Betriebes durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen festzusetzen. Dabei sind auf anhängige Bewilligungsverfahren nach anderen Vorschriften und auch auf einen allmählichen (z.B. stufenweisen) Ausbau Bedacht zu nehmen. Die Frist ist auf Antrag in angemessenem Verhältnis, höchstens jedoch um insgesamt fünf Jahre, zu verlängern, wenn sich die Aufnahme des Betriebes ohne Verschulden des Konzessionsinhabers verzögert hat. Dieser Antrag auf Fristverlängerung ist vor Ablauf der Frist bei der Behörde einzubringen. Die Aufnahme des Betriebes des Elektrizitätsversorgungsunternehmens ist der Behörde anzuzeigen.

§ 9

Ausübung der Konzession

(1) Das Recht zum Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens auf Grund einer Elektrizitätswirtschaftlichen Konzession ist ein persönliches Recht, das unübertragbar ist. Die Ausübung durch Dritte ist nur zulässig, sofern dieses Gesetz hierfür besondere Vorschriften enthält.

(2) Besteht nach diesem Gesetz eine Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters und scheidet der Geschäftsführer oder der Pächter aus, so darf die Konzession bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers oder Pächters, längstens jedoch während sechs Monaten, weiter ausgeübt werden. Die Behörde hat diese Frist zu verkürzen, wenn mit der weiteren Ausübung der Konzession ohne Geschäftsführer oder Pächter eine besondere Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden ist.

§ 10

Geschäftsführer

(1) Der Konzessionsinhaber oder Pächter kann für die Ausübung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, die der Behörde gegenüber für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich sind. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jedem ein klar abgegrenzter Bereich zuzuweisen, für welchen er gegenüber der Behörde die Verantwortung trägt. Der Konzessionsinhaber oder Pächter bleibt jedoch insoweit verantwortlich, als er Rechtsverletzungen eines Geschäftsführers wissentlich duldet oder es bei der Auswahl des Geschäftsführers an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

(2) Die Bestellung eines Geschäftsführers bedarf der Genehmigung der Behörde. Diese ist zu erteilen, wenn der zu bestellende Geschäftsführer

1. die gemäß § 6 Abs. 1 Z. 1 für die Erlangung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession erforderlichen besonderen Voraussetzungen erfüllt,
2. seiner Bestellung nachweislich zugestimmt hat,
3. einen klar abgegrenzten Verantwortungsbereich, verbunden mit einer diesem entsprechenden Anordnungsbefugnis hat und
4. einer juristischen Person (§ 6 Abs. 1 Z. 2)
 - a) dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ angehört,
 - b) Prokurist ist oder
 - c) ein Arbeitnehmer ist, der mindestens die Hälfte der nach arbeitsrechtlichen Vorschriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist, oder
5. einer Personengesellschaft des Handelsrechtes (§ 6 Abs. 1 Z. 2) persönlich haftender Gesellschafter ist, der nach dem Gesellschaftsvertrag zur Geschäfts-

führung und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

§ 6 Abs. 9 gilt sinngemäß.

(3) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Geschäftsführer eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht mehr erfüllt. Dies sowie das Ausscheiden des Geschäftsführers hat der Konzessionsinhaber oder Pächter der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 11

Pächter

(1) Der Konzessionsinhaber kann die Ausübung der Konzession einem Pächter übertragen, der sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausübt. Der Pächter muß, wenn er eine natürliche Person ist, die gemäß § 6 Abs. 1 Z. 1 für die Erlangung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession erforderlichen besonderen Voraussetzungen erfüllen, wobei § 6 Abs. 9 und 10 sinngemäß gilt. Ist der Pächter eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes, muß er seinen Sitz im Inland haben und ist ein Geschäftsführer (§ 10) zu bestellen. Eine Weiterverpachtung ist unzulässig.

(2) Die Bestellung eines Pächters bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Pächter die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen weggefallen ist. Das Ausscheiden des Pächters sowie das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung seiner Bestellung ist der Behörde vom Konzessionsinhaber schriftlich anzuzeigen.

§ 12

Fortbetriebsrechte

(1) Das Recht zum Fortbetrieb eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens auf Grund der einer Person erteilten elektrizitätswirtschaftlichen Konzession (Fortbetriebsrecht) steht zu:

1. der Verlassenschaft nach dem Konzessionsinhaber,
2. dem überlebenden Ehegatten, in dessen rechtlichen Besitz das Elektrizitätsversorgungsunternehmen des Konzessionsinhabers auf Grund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen oder einer Schenkung auf den Todesfall ganz oder teilweise übergeht,
3. unter den Voraussetzungen der Z. 2 auch den Kindern und Wahlkindern sowie den Kindern der Wahlkinder des Konzessionsinhabers,
4. dem Masseverwalter für Rechnung der Konkursmasse,
5. dem vom Gericht bestellten Zwangsverwalter oder Zwangspächter.

(2) Der Fortbetriebsberechtigte hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Konzessionsinhaber.

(3) Wenn das Fortbetriebsrecht nicht einer natürlichen Person zusteht, oder zwar einer natürlichen Person zusteht, die die besonderen Voraussetzungen (§ 6 Abs. 1 Z. 1) nicht nachweisen kann oder der eine Nachsicht nicht erteilt wurde, so ist vom Fortbetriebsberechtigten - falls er nicht eigenberechtigt ist, vom gesetzlichen Vertreter - ohne unnötigen Aufschub ein Geschäftsführer (§ 10) oder Pächter (§ 11) zu bestellen. § 6 Abs. 9 und 10 gilt sinngemäß.

§ 13

Ausübung der Fortbetriebsrechte

(1) Das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft entsteht mit dem Tod des Konzessionsinhabers. Der Vertreter der Verlassenschaft hat der Behörde den Fortbetrieb ohne unnötigen Aufschub schriftlich anzuzeigen.

(2) Das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft endet:

1. mit der Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung durch Einantwortung,
2. mit dem Zeitpunkt der Übernahme des Elektrizitätsversorgungsunternehmens durch den Vermächtnisnehmer oder durch den auf den Todesfall Beschenkten,
3. mit der Verständigung der Erben und Noterben, daß eine Verlassenschaftsabhandlung von Amts wegen nicht eingeleitet wird,
4. mit der Überlassung des Nachlasses an Zahlungsstatt,
5. mit der Eröffnung des Konkurses über die Verlassenschaft,
6. mit dem Zeitpunkt, in dem das Elektrizitätsversorgungsunternehmen des Konzessionsinhabers auf Grund einer Verfügung des Verlassenschaftsgerichtes ganz oder teilweise in den Besitz eines Rechtsnachfolgers von Todes wegen übergeht.

(3) Das Fortbetriebsrecht des überlebenden Ehegatten und der Kinder, Wahlkinder sowie Kinder der Wahlkinder des Konzessionsinhabers entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft gemäß Abs. 2 endet. Der Fortbetrieb durch den Ehegatten ist von diesem, der Fortbetrieb durch die Kinder, Wahlkinder und Kinder von Wahlkindern von ihrem gesetzlichen Vertreter, falls sie aber eigenberechtigt sind, von ihnen selbst der Behörde ohne unnötigen Aufschub schriftlich anzuzeigen. Das Fortbetriebsrecht des überlebenden Ehegatten endet spätestens mit dessen Tod, das Fortbetriebsrecht der Kinder, Wahlkinder und

Kinder der Wahlkinder endet spätestens mit dem Tag, an dem sie das 28. Lebensjahr vollenden.

(4) Hinterläßt der Konzessionsinhaber sowohl einen fortbetriebsberechtigten Ehegatten als auch fortbetriebsberechtigte Kinder, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder, so steht ihnen das Fortbetriebsrecht gemeinsam zu.

(5) Der fortbetriebsberechtigte Ehegatte und die fortbetriebsberechtigten Kinder, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder, können spätestens einen Monat nach der Entstehung ihres Fortbetriebsrechtes auf dieses mit der Wirkung verzichten, daß das Fortbetriebsrecht für ihre Person als nicht entstanden gilt. Ist der Fortbetriebsberechtigte nicht eigenberechtigt, so kann für ihn nur sein gesetzlicher Vertreter mit Zustimmung des Gerichts rechtswirksam auf das Fortbetriebsrecht verzichten. Die Verzichtserklärung ist gegenüber der Behörde schriftlich abzugeben und ist unwiderruflich.

(6) Das Fortbetriebsrecht des Masseverwalters entsteht mit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Konzessionsinhabers. Der Masseverwalter hat den Fortbetrieb der Behörde ohne unnötigen Aufschub schriftlich anzuzeigen. Das Fortbetriebsrecht des Masseverwalters endet mit der Aufhebung des Konkurses.

(7) Das Fortbetriebsrecht des Zwangsverwalters entsteht mit der Bestellung durch das Gericht, das Fortbetriebsrecht des Zwangspächters mit dem Beginn des Pachtverhältnisses. Das Gericht hat den Zwangsverwalter oder den Zwangspächter der Behörde bekanntzugeben. Das Fortbetriebsrecht des Zwangsverwalters endet mit der Einstellung der Zwangsverwaltung, das Fortbetriebsrecht des Zwangspächters mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.

§ 14

Technischer Betriebsleiter

(1) Der Konzessionsinhaber - im Falle der Verpachtung der Pächter - ist verpflichtet, vor Aufnahme des Betriebes eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens eine natürliche Person als Betriebsleiter für die technische Leitung und Überwachung des Betriebes von Stromerzeugungs- und -verteilungsanlagen zu bestellen. Die Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsleiters entfällt bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einer Einspeisekonzession (§ 4 Abs. 1 Z. 2).

(2) Der Betriebsleiter muß den besonderen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Z. 1 entsprechen und fachlich befähigt sein, den Betrieb von Stromerzeugungs- und -verteilungsanlagen zu leiten und zu überwachen.

§ 6 Abs. 9 gilt sinngemäß.

(3) Der Nachweis der fachlichen Befähigung wird insbesondere erbracht:

1. für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens, das ausschließlich Niederspannungsanlagen betreibt, durch das Vorliegen der nach der Gewerbeordnung 1973, BGBI.Nr.50/1974 in der Fassung BGBI.Nr.399/1988, für die Ausübung des Gewerbes der Elektroinstallation der Ober- oder Unterstufe erforderlichen fachlichen Befähigung,
2. für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens, das auch Hochspannungsanlagen betreibt, durch das Vorliegen der nach der Gewerbeordnung 1973, BGBI. Nr. 50/1974 in der Fassung BGBI.Nr. 399/1988, für die Ausübung des Gewerbes der Elektroinstallation der Oberstufe fachlichen Befähigung.

(4) Vom Erfordernis des Abs. 3 kann die Behörde über Antrag des Konzessionsinhabers - im Falle der Verpachtung über Antrag des Pächters - Nachsicht erteilen, wenn nach dem Bildungsgang und der bisherigen Tätigkeit angenommen werden kann, daß der vorgesehene Betriebsleiter die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Die Kammer der Gewerblichen Wirtschaft ist vor Erteilung der Nachsicht zu hören.

(5) Die Bestellung des Betriebsleiters bedarf der Genehmigung der Behörde. Der Antrag ist vom Konzessionsinhaber - im Falle der Verpachtung vom Pächter - einzubringen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Betriebsleiter die Voraussetzungen gemäß Abs.2 erfüllt. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn auch nur eine dieser Voraussetzungen weggefallen ist oder begründete Zweifel an seiner Zuverlässigkeit bestehen.

(6) Scheidet der Betriebsleiter aus oder wird die Genehmigung seiner Bestellung widerrufen, so darf die Konzession bis zur Bestellung eines neuen Betriebsleiters, längstens jedoch während zweier Monate weiter ausgeübt werden. Das Ausscheiden des Betriebsleiters sowie das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung seiner Bestellung ist der Behörde vom Konzessionsinhaber - im Falle der Verpachtung vom Pächter - unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(7) Ist der Konzessionsinhaber oder der Pächter eine natürliche Person und erfüllt er die Voraussetzungen gemäß Abs. 2, so kann auch der Konzessionsinhaber oder Pächter als Betriebsleiter bestellt werden.

§ 15

Endigung der Konzession

(1) Die Elektrizitätswirtschaftliche Konzession endigt:

1. durch Zeitablauf, wenn die Konzession auf eine bestimmte Zeitdauer erteilt wurde,
2. durch den Tod des Konzessionsinhabers, wenn dieser eine natürliche Person ist; im Falle eines Fortbetriebsrechtes aber erst mit Ende des Fortbetriebsrechtes,
3. durch den Untergang der juristischen Person, ausgenommen gesellschaftsrechtliche Verschmelzungen,
4. mit der Auflassung der Personengesellschaft des Handelsrechtes, wenn keine Liquidation stattfindet, sonst im Zeitpunkt der Beendigung der Liquidation,
5. durch Zurücklegung der Konzession, im Falle von Fortbetriebsrechten gemäß § 12 Abs. 1 Z. 1 bis 3 mit der Rücklegung der Fortbetriebsrechte,
6. durch Entzug der Konzession durch die Behörde.

(2) Die Zurücklegung der Konzession wird mit dem Tag wirksam, an dem die schriftliche Anzeige über die Zurücklegung bei der Behörde einlangt, sofern nicht der Konzessionsinhaber die Zurücklegung für einen späteren Zeitpunkt anzeigt. Die Anzeige ist nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens bei der Behörde unwiderruflich. Die Anzeige über die Zurücklegung durch den Konzessionsinhaber berührt nicht das etwaige Fortbetriebsrecht der Konkursmasse, des Zwangsverwalters oder des Zwangspächters.

(3) Die Elektrizitätswirtschaftliche Konzession endigt nicht - unbeschadet der Möglichkeit eines Entzuges -, wenn

1. eine offene Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt wird oder umgekehrt,
2. eine Personengesellschaft des Handelsrechtes in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt wird oder umgekehrt oder
3. eine natürliche Person oder Personengesellschaft des

Handelsrechtes die Konzession mit den dazugehörigen Stromerzeugungs- und -verteilungsanlagen gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen in eine Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft des Handelsrechtes einbringt.

(4) Die Umwandlung, die Einbringung oder gesellschaftsrechtliche Verschmelzungen (§ 15 Abs. 1 Z. 3) sind innerhalb von vier Wochen nach der Eintragung in das Handelsregister der Behörde anzuzeigen.

§ 16

Entziehung der Konzession

(1) Die Elektrizitätswirtschaftliche Konzession ist von der Behörde zu entziehen, wenn

1. der Betrieb des Elektrizitätsversorgungsunternehmens nicht innerhalb der gemäß § 8 Abs. 4 festgesetzten Frist aufgenommen worden ist,
2. der Betrieb des Elektrizitätsversorgungsunternehmens ganz oder teilweise durch mehr als sechs Monate unterbrochen wurde,
3. die weitere Ausübung der Konzession unter Bedachtnahme auf die Versorgung der übrigen Gebiete mit nachteiligen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft, z.B. wegen einer nicht ausgewogenen Versorgungsstruktur, verbunden ist und diese durch eine andere Konzessionserteilung vermieden werden können,
4. dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Fortführung des Betriebes gemäß § 25 Abs. 2 untersagt wurde,
5. die für die Erteilung der Elektrizitätswirtschaftlichen Konzession erforderlichen Voraussetzungen des § 6 nicht mehr vorliegen,
6. der Konzessionsinhaber nach dreimaliger Aufforderung durch die Behörde seiner Verpflichtung gemäß § 51 nicht

- oder nicht sachgemäß nachkommt oder
7. der Konzessionsinhaber oder der Geschäftsführer mindestens dreimal wegen Übertretung der Vorschriften nach diesem Gesetz oder wegen Beihilfe zur Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist.

(2) Die Elektrizitätswirtschaftliche Konzession ist nach vorheriger schriftlicher Androhung zu entziehen, wenn

1. der Konzessionsinhaber das Pachtverhältnis mit einem Pächter aufrechterhält, dessen Bestellung von der Behörde nicht genehmigt oder dessen Bestellung widerrufen wurde,
2. der Konzessionsinhaber seiner Verpflichtung zur Bestellung eines geeigneten Geschäftsführers oder Pächters nicht nachkommt (§§ 6 Abs. 1 Z. 2 oder Abs. 8, 11 Abs. 1, 12 Abs. 3, 53 Abs. 3),
3. der Konzessionsinhaber seiner Verpflichtung zur Bestellung eines geeigneten Betriebsleiters nicht nachkommt (§§ 14, 53 Abs. 4),
4. der Konzessionsinhaber Auflagen des Konzessionsbescheides nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt oder
5. ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einer Gebietskonzession
 - a) über keine nach diesem Gesetz genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 19, 53 Abs.5) verfügt,
 - b) Verträge zu nicht genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 19, 53 Abs.5) oder Verträge zu nicht genehmigten Bedingungen für besondere Abnahmeverhältnisse (§§ 22 Abs.1, 53 Abs.5) abschließt oder
 - c) seiner Verpflichtung gemäß § 53 Abs.1 oder Abs.5 nicht nachkommt.

(3) Das Wirksamwerden des Entzuges ist so festzusetzen, daß die ordnungsgemäße Versorgung gewährleistet ist.

(4) Beziehen sich die in den Abs. 1 und 2 angeführten Entziehungsgründe auf die Person des Pächters, so hat die Behörde die Genehmigung der Übertragung der Ausübung der Konzession an den Pächter zu widerrufen.

(5) Die Behörde hat von der im Abs. 1 Z. 5 vorgeschriebenen Entziehung wegen Eröffnung des Konkurses oder zweimaliger Eröffnung des Ausgleichsverfahrens oder Abweisung eines Antrages auf Konkursöffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abzusehen, wenn die Ausübung vorwiegend im Interesse der Gläubiger gelegen und sichergestellt ist, daß das Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der Lage ist, den Pflichten des III. Abschnittes nachzukommen.

III. Abschnitt

Allgemeine Rechte und Pflichten der Elektrizitäts- versorgungsunternehmen

§ 17

Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht

(1) Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einer Gebietskonzession (§ 4 Abs. 1 Z. 1) sind verpflichtet, Allgemeine Geschäftsbedingungen (Allgemeine Bedingungen einschließlich der Tarifstrukturen und Allgemeine Tarifpreise) festzusetzen und zu diesen Geschäftsbedingungen mit jedermann privatrechtliche Verträge über den Anschluß und die ordnungsgemäße Versorgung mit elektrischer Energie zu schließen (Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht).

(2) Die Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht besteht nicht:

1. soweit der Anschluß oder die Versorgung dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen unter Beachtung der Interessen der Gesamtheit der Abnehmer im Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar ist, wobei insbesondere auf die Reserve- und Zusatzversorgung Rücksicht zu nehmen ist,
2. gegenüber Inhabern von Eigenanlagen, sofern die Deckung des Stromverbrauches dem jeweiligen Inhaber aus seiner Eigenanlage wirtschaftlich zumutbar ist,
3. gegenüber Abnehmern, die vor der Errichtung oder Erweiterung ihrer Eigenanlagen nicht mit dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen über die Übernahme der Versorgung verhandelt oder diesem die Bestandgabe oder Stilllegung ihrer Eigenanlagen nicht mitgeteilt haben (§ 44), es sei denn, daß seit der Errichtung, Erweiterung, Bestandgabe oder Stilllegung ein Zeitraum von mehr als sechs Jahren verstrichen ist,
4. für Widerstandsheizungen zur Beheizung von Wohnräumen,
5. für Anlagen zur Vollklimatisierung, es sei denn, daß deren Installation aus volkswirtschaftlichen, medizinischen oder wissenschaftlichen Gründen unerläßlich ist.

(3) Ob und unter welchen Voraussetzungen die Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht besteht, hat die Behörde auf Antrag des Anschlußwerbers oder des Elektrizitätsversorgungsunternehmens mit Bescheid festzustellen.

(4) Über Rechtsstreitigkeiten, die sich zwischen den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und ihren Abnehmern aus dem Anschluß und der Versorgung ergeben, haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden.

§ 18

Reserveversorgung, Zusatzversorgung

(1) Reserveversorgung im Sinne des § 2 Abs. 4 ist für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen jedenfalls zumutbar (§ 17 Abs. 2 Z. 1), wenn unabhängig von der jeweils verbrauchten elektrischen Energie ein angemessenes Entgelt für die bereitzuhaltende Leistung entrichtet wird.

(2) Zusatzversorgung im Sinne des § 2 Abs. 5 ist für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen jedenfalls zumutbar (§ 17 Abs. 2 Z. 1), wenn

1. die Eigenanlage ausschließlich mit Betriebsabfällen oder mit erneuerbaren Energieträgern, wie z.B. Wasserkraft, Biomasse oder Sonnenenergie, betrieben wird oder
2. die Eigenanlage aus einer Kraft-Wärmekupplung besteht.

(3) In den Fällen des Abs. 2 sind die Preise und Bedingungen so festzusetzen, als ob die abgenommene elektrische Energie den gesamten Bedarf an elektrischer Energie für den Abnehmer darstellen würde.

(4) Wird ein laufend durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen gedeckter Energiebedarf bei Ausfall der Anlagen des Elektrizitätsversorgungsunternehmens vorübergehend durch ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen befriedigt, so ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

§ 19

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie deren Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Genehmigung der Behörde. Diese Genehmigung ist unter Auflagen zu erteilen, soweit dies zur

Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist.

(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind insbesondere so zu gestalten, daß

1. die Erfüllung der dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen obliegenden Aufgaben gewährleistet ist,
2. die Leistungen des Abnehmers mit den Leistungen des Elektrizitätsversorgungsunternehmens in einem sachlichen Zusammenhang stehen,
3. auf die Interessen der Abnehmer Bedacht genommen wird und die wechselseitigen Verpflichtungen ausgewogen und verursachungsgerecht zugewiesen sind,
4. sie dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Verpflichtung auferlegen,
 - a) die Abnehmer in ihrem Versorgungsgebiet kostenlos über energiesparende Maßnahmen, insbesondere über die Möglichkeiten einer Reduzierung des Verbrauches elektrischer Energie zu beraten, und
 - b) jeden Abnehmer über die von ihm gegenüber dem vorhergehenden Abrechnungsjahr erzielte Einsparung bzw. erzielten Mehrverbrauch an elektrischer Energie zu informieren,
5. den unterschiedlichen Abnahmeverhältnissen bei der Festlegung der Tarifstrukturen und der Bemessungsgrundlagen Rechnung getragen wird,
6. die Tarifstrukturen dem Grundsatz der Kostenorientiertheit entsprechen,
7. sie klar und übersichtlich gefaßt sind,
8. sie Definitionen der nicht allgemein verständlichen Begriffe enthalten,
9. sie für alle Anschluß- und Versorgungsfälle Anwendung finden können.

(3) Den unterschiedlichen Abnahmeverhältnissen im Sinne des Abs.1 Z.5 (Tarifarten) ist insbesondere dann Rechnung getragen, wenn zwischen den wesentlichen Abnehmergruppen, zumindest jedoch zwischen Haushalt und Gewerbe unterschieden wird und auf die

Interessen der Familien entsprechend Bedacht genommen wird.

(4) Die Tarifstrukturen sind kostenorientiert, wenn sie auf den Kosten einer ausreichenden und sicheren Elektrizitätsversorgung im jeweiligen Versorgungsgebiet im Lande Niederösterreich beruhen. Querverbindungen zu anderen Unternehmensbereichen und anderen Unternehmen dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn solche Querverbindungen der Gesamtheit der Abnehmer im jeweiligen Versorgungsgebiet im Lande Niederösterreich zugute kommen und damit sachlich gerechtfertigt sind.

§ 20

Baukostenzuschüsse

Hausanschlüsse

(1) Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind berechtigt, bei Neuanschlüssen und bei Erhöhungen des Versorgungsumfanges einer Abnehmeranlage angemessene Baukostenzuschüsse zur Abgeltung der notwendigen Aufwendungen für die Errichtung und Ausgestaltung von Leitungsanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 des NÖ Starkstromwegesetzes, LGB1. 7810, die mittelbar oder unmittelbar Voraussetzung für die Versorgung einer Abnehmeranlage sind, zu begehren.

(2) Neuanschluß ist der erstmalige Erwerb oder der Wiedererwerb eines örtlich gebundenen Strombezugsrechtes für eine Abnehmeranlage vom jeweiligen Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

(3) Erhöhung des Versorgungsumfanges ist die Erhöhung des Anschlußwertes oder der tariflichen Bezugsgrößen einer bereits angeschlossenen Abnehmeranlage.

(4) Die nähere Regelung der Baukostenzuschüsse hat in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erfolgen. Diese Regelung ist insbesondere so zu gestalten, daß

1. die Kosten für die tatsächlichen Aufwendungen für

Stromverteilungsanlagen, die für die Versorgung einer Abnehmeranlage oder mehrerer Abnehmeranlagen notwendig sind, nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt und verursachungsgerecht zugeordnet werden und

2. die Kosten für Stromverteilungsanlagen entweder nach Pauschalsätzen oder nach tatsächlichen Aufwendungen im Sinne der Z. 1 verrechnet werden, wobei beide Verrechnungsarten nebeneinander angewendet werden dürfen.

(5) Der Hausanschluß beginnt ab einem technisch geeigneten und für den Abnehmer kostengünstigsten Anschlußpunkt des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Herstellung des Stromabschlusses bestehenden Verteilnetzes eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens. Der Hausanschluß endet - sofern zwischen dem Abnehmer und dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht anderes vereinbart ist -

1. bei Erdkabelanschlüssen beim Kabelende im bzw. am Anschlußobjekt mit den Verbindungsklemmen zur Installation des Anschlußobjektes oder
2. bei Freileitungsanschlüssen mit den Verbindungsklemmen im bzw. am Anschlußobjekt zur inneren Anschlußleitung des Anschlußobjektes.

(6) Bei Verrechnung des Baukostenzuschusses sind die Kosten des Hausanschlusses gesondert auszuweisen. Dem Anschlußwerber ist anläßlich der Vorschreibung des Baukostenzuschusses auf dessen Verlangen in alle Berechnungsgrundlagen über die Ermittlung des Baukostenzuschusses sowie über die Ermittlung der Hausanschlußkosten Einsicht zu gewähren. Für die Ermittlung der Kosten des Hausanschlusses gelten die im Abs. 4 angeführten Grundsätze sinngemäß, es sei denn, der Abnehmer ist nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen befugt, den Hausanschluß für das Elektrizitätsversorgungsunternehmen herzustellen oder verstärken zu lassen.

§ 21
Verfahren

(1) Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Voraussetzungen für die Genehmigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlichen Angaben und Unterlagen mit dem Antrag um Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Kammer der Gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, die Landeslandwirtschaftskammer für Niederösterreich und die im § 96 Nö Gemeindeordnung, LGBI. 1000, genannten Interessensvertretungen der Nö Gemeinden sind vor Erteilung der Genehmigung zu hören.

(3) Entsprechen die zur Genehmigung vorgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht den gesetzlichen Erfordernissen oder sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen für eine ausreichende Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen nicht ausreichend, so hat die Behörde die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist entsprechend geänderte Allgemeine Geschäftsbedingungen vorzulegen bzw. die erforderlichen Unterlagen und Angaben zu ergänzen.

(4) Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben die genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Amtlichen Nachrichten des Amtes der Nö Landesregierung und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Sind genehmigte Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens veröffentlicht und sind sie inhaltsgleich mit den genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmens, so genügt für die Veröffentlichung in den Amtlichen Nachrichten des Amtes der Nö Landesregierung und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung ein entsprechender Hinweis, aus dem

hervorzugehen hat, daß die bereits veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Allgemeine Geschäftsbedingungen des betreffenden Elektrizitätsversorgungsunternehmens gelten. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Abnehmern auf deren Verlangen auszufolgen und zu erläutern.

(5) Die Behörde kann dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Vorlage geänderter Allgemeiner Geschäftsbedingungen innerhalb angemessener Frist auftragen, wenn die genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Grund einer Änderung der Rechtslage oder geänderter Verhältnisse den Voraussetzungen nach den §§ 19 und 20 nicht mehr entsprechen. Der Auftrag zur Vorlage geänderter Allgemeiner Geschäftsbedingungen darf jedoch - sofern die Änderung nicht auf Grund einer Änderung der Rechtslage erforderlich ist - frühestens nach Ablauf von fünf Jahren nach der letzten Genehmigung der von der Änderung betroffenen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilt werden.

§ 22

Bedingungen für besondere Abnahmeverhältnisse

(1) Für besondere Abnahmeverhältnisse können von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen festgesetzt werden. Diese Bedingungen für besondere Abnahmeverhältnisse sowie deren Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Genehmigung der Behörde. Sie dürfen nicht zum Nachteil der Gesamtheit der Abnehmer festgesetzt werden. Die §§ 19 Abs.1, 2 und 4, 20 und 21 gelten sinngemäß.

(2) Wenn ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen für Abnahmeverhältnisse, die nicht unter die Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht fallen, Bedingungen für besondere Abnahmeverhältnisse festsetzt, darf es im Einzelfall bei im wesentlichen gleichartigen Anschluß- und Abnahmeverhältnissen den Anschluß und die Versorgung zu diesen Bedingungen nicht aus unsachlichen Gründen ablehnen.

§ 23

Aufrechterhaltung der Versorgung

Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf die vertraglich zugesicherte Versorgung nur unterbrechen oder einstellen, wenn der Abnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt oder wenn unerläßliche technische Maßnahmen in den Anschluß- und Verteilanlagen des Elektrizitätsversorgungsunternehmens vorzunehmen sind oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches eine Einstellung der Versorgung erforderlich ist. Versorgungsstörungen sind unverzüglich zu beheben. Bei voraussehbaren Versorgungsunterbrechungen sind die Abnehmer nach Möglichkeit rechtzeitig vorher in ortsüblicher Weise zu verständigen.

§ 24

Abnahme elektrischer Energie aus
Stromerzeugungsanlagen

(1) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen hat von den Eigenanlagen (§ 2 Abs. 3), die sich in seinem Versorgungsgebiet befinden, die zwangsläufig über den Eigenbedarf hinaus anfallende elektrische Energie abzunehmen. Gleiches gilt auch für elektrische Energie aus Anlagen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die eine Einspeisungskonzession (§ 4 Abs. 1 Z. 2) besitzen.

(2) Wenn über die Abnahme freier elektrischer Energie keine Einigung erzielt wird, hat die Behörde auf Antrag des Betreibers der Anlage das Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu Bedingungen, die der Wertigkeit der zu übernehmenden elektrischen Energie entsprechen und ihm unter Beachtung der Interessen der Abnehmer wirtschaftlich zumutbar sind, zur Abnahme zu verpflichten. Die technischen Voraussetzungen für diese Abnahme und für alle erforderlichen Vorkehrungen, um störende Rück-

wirkungen auf das Netz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens oder anderer Anlagen zu verhindern, sind vom Betreiber der Anlage auf seine Kosten herzustellen, sofern nicht anderes vereinbart wird.

(3) Eine Verpflichtung gemäß Abs. 2 darf nur ausgesprochen werden, soweit nicht wichtige energiewirtschaftliche Gründe oder vertragliche Verpflichtungen entgegenstehen.

(4) Bei Übernahme elektrischer Energie aus Eigenanlagen ist Abs. 2 nur anzuwenden, wenn vor Errichtung oder Erweiterung der Eigenanlage mit dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen über die Übernahme der Versorgung (§ 44) verhandelt worden ist.

§ 25

Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung

(1) Zeigt sich ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen außerstande, die ihm gesetzlich auferlegten Pflichten, insbesondere seine Versorgungsaufgabe, zu erfüllen, so ist ihm von der Behörde aufzutragen, die hindernden Umstände innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Ungeachtet dessen kann die Behörde, wenn dies zur Beseitigung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist, ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur vorübergehenden Abgabe elektrischer Energie gegen angemessene Entschädigung, welche vom unterstützten Elektrizitätsversorgungsunternehmen dem unterstützenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu leisten ist, heranziehen.

(2) Sind die hindernden Umstände derart, daß eine Wiederaufnahme der ordnungsgemäßen Versorgung mit elektrischer Energie durch das zuständige Elektrizitätsversorgungsunternehmen in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, hat die Behörde diesem

Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Betrieb ganz oder teilweise zu untersagen und unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 5 und 6 ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur dauernden Übernahme der Versorgung zu verpflichten.

(3) Im Verfahren gemäß Abs. 1 und 2 kommt der EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft Parteistellung zu.

(4) Das gemäß Abs. 2 verpflichtete Elektrizitätsversorgungsunternehmen tritt in die Rechte und Pflichten aus den Elektrizitätsversorgungsverträgen des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, ein.

(5) Dem gemäß Abs. 2 verpflichteten Elektrizitätsversorgungsunternehmen hat die Behörde auf dessen Antrag den Gebrauch der Stromerzeugungs- und -verteilungsanlagen des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, gegen angemessene Entschädigung soweit zu gestatten, als dies zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben notwendig ist.

(6) Nach Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 2 hat die Behörde auf Antrag des verpflichteten Elektrizitätsversorgungsunternehmens die in Gebrauch genommenen Stromerzeugungs- und -verteilungsanlagen zu dessen Gunsten gegen angemessene Entschädigung zu enteignen.

(7) Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigungen sind die Bestimmungen des § 48 sinngemäß anzuwenden. Bei der Bemessung der Entschädigung sind die bis zur Einweisung von den Abnehmern bereits geleisteten Baukostenzuschüsse zu berücksichtigen.

(8) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 7 sind für den Fall, daß bei Endigung oder Entzug der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession die ordnungsgemäße Versorgung mit elektrischer Energie nicht gesichert ist, sinngemäß anzuwenden.

§ 26

Versorgung aus Eigenanlagen

Die Bedingungen, zu denen Inhaber von Eigenanlagen elektrische Energie an sonstige unmittelbare Abnehmer abgeben (§ 2 Abs. 3 Z. 3), dürfen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmens im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 1 nicht zum Nachteil der Abnehmer abweichen.

IV. Abschnitt

Elektrizitätsrechtliches Bewilligungsverfahren für
Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie

§ 27

Bewilligungspflicht
Anzeigepflicht

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung und der Betrieb einer Stromerzeugungsanlage mit einer installierten Leistung von mehr als 10 Kilovolt-Ampere (kVA) und darüber, soweit sich aus den Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung (Anlagenbewilligung).

(2) Eigenanlagen, die ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb der Eisenbahnen, des Bergbaues, der Luftfahrt und der Schifffahrt oder den technischen Einrichtungen der Post und der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken oder gewerblichen Zwecken dienen, unterliegen nicht der Bewilligung nach diesem Gesetz.

(3) Die Aufstellung, Bereithaltung und der Betrieb von

1. Stromerzeugungsaggregaten für die Ersatzstromversorgung, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie eingesetzt werden und
2. mobilen Stromerzeugungsaggregaten

unterliegen nicht der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1.

(4) Stromerzeugungsanlagen, die nicht der Bewilligungspflicht unterliegen, sind vor der Errichtung, Aufstellung, Bereithaltung oder vor Inbetriebnahme der Behörde schriftlich anzuzeigen. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Anzeige sind Eigenanlagen im Sinne des Abs. 2.

(5) Im Zweifel hat die Behörde auf Antrag mit Bescheid festzustellen, ob eine Änderung oder Erweiterung im Sinne des Abs. 1 einer Bewilligung bedarf. Wesentlich ist eine Änderung oder Erweiterung insbesondere dann, wenn sie geeignet ist, die bewilligte Anlage in einer für die Elektrizitätswirtschaft nachteiligen Weise zu verändern oder größere Gefährdungen oder Belästigungen im Sinne des § 33 Abs. 1 Z. 2 lit. a herbeizuführen.

§ 28

Vereinfachtes Verfahren

(1) Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 kVA und nicht mehr als 50 kVA, durch die fremde Anlagen und Grundstücke nicht berührt werden, gelten als bewilligt, wenn die Behörde nicht innerhalb von zwei Monaten ab dem Einlangen des Antrages um die Erteilung der Anlagenbewilligung schriftlich mitteilt, daß das ordentliche Verfahren eingeleitet wird. Gegen diese Mitteilung ist kein gesondertes Rechtsmittel zulässig.

(2) Das ordentliche Verfahren ist einzuleiten, wenn Gründe vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß die gemäß § 33 Abs. 1 Z. 2 erforderlichen Voraussetzungen nicht oder nicht ausreichend vorliegen.

(3) Die Behörde hat das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das eine Konzession zur unmittelbaren Versorgung des Gebietes besitzt, in dem die Stromerzeugungsanlage errichtet, erweitert oder wesentlich geändert werden soll, sowie die EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft als Landesgesellschaft über den Antrag um Erteilung der Anlagenbewilligung in Kenntnis zu setzen.

§ 29

Antrag

(1) Die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind folgende Beilagen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen:

1. ein technischer Bericht mit Angaben über Zweck, Umfang,

- Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten Stromerzeugungsanlage; insbesondere über Primär-energien, Energieumwandlung, Stromart, Frequenz und Spannung,
2. ein Plan, aus welchem der Standort der Stromerzeugungsanlage und die betroffenen Grundstücke mit ihren Grundstücksnummern ersichtlich sind,
 3. ein Verzeichnis der von der Stromerzeugungsanlage betroffenen fremden Anlagen, wie Eisenbahnen, Versorgungsleitungen und dergleichen, mit Namen und Anschrift der Eigentümer,
 4. ein Verzeichnis der Grundstücke, auf welchen die Stromerzeugungsanlage errichtet werden soll und der angrenzenden Grundstücke mit Namen und Anschrift der Eigentümer und der dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger,
 5. ein Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan, aus welchem die Widmung der von der Stromerzeugungsanlage betroffenen und angrenzenden Grundstücke ersichtlich ist,
 6. ein Verzeichnis allfälliger Bergbaugebiete, in denen die Stromerzeugungsanlage liegt oder zu liegen kommt, samt Namen und Anschrift der Bergbauberechtigten,
 7. die vorhandenen Zustimmungserklärungen der vom Vorhaben betroffenen Grundeigentümer und dinglich Berechtigten,
 8. eine Beschreibung und Beurteilung der voraussichtlichen Gefährdungen und Belästigungen im Sinne des § 33 Abs. 1 Z. 2 lit. a,
 9. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen Gefährdungen oder Belästigungen des Vorhabens beseitigt, verringert oder ausgeglichen werden sollen,
 10. eine Begründung für die Wahl des Standortes.

(3) Wenn die im Abs. 2 angeführten Beilagen eine ausreichende Beurteilung des Projektes nicht zulassen, hat die Behörde die Vorlage weiterer Beilagen zu verlangen. Die Behörde hat von der Beibringung einzelner im Abs. 2 angeführten Beilagen abzusehen,

sofern diese für das Bewilligungsverfahren entbehrlich sind.

(4) Die Behörde hat die Vorlage zusätzlicher Ausfertigungen aller oder einzelner nach Abs. 2 oder 3 erforderlichen Beilagen zu verlangen, wenn dies zur Beurteilung durch sonstige öffentliche Dienststellen oder zur Begutachtung durch Sachverständige notwendig ist.

§ 30

Anlagenbewilligungsverfahren Anhörungsrechte

(1) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages um Erteilung der Elektrizitätsrechtlichen Bewilligung eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, die mit einem Augenschein unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen zu verbinden ist. Gegenstand, Zeit und Ort der Augenscheinsverhandlung sowie die gemäß § 32 Abs. 1 Z. 3 bestehenden Voraussetzungen für die Begründung der Parteilassung sind den Nachbarn (§ 31) durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG 1950) bekanntzugeben. Die Eigentümer der Grundstücke, die an das Grundstück, auf welchem die Stromerzeugungsanlage errichtet werden soll, unmittelbar angrenzen und die in § 32 Abs. 1 Z. 1, 2, 4, 5 und 6 genannten Personen sind persönlich zu laden.

(2) Werden von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen gegen die Stromerzeugungsanlage vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken; die etwa herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung zu beurkunden. Im übrigen ist der Nachbar mit solchen Vorbringen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(3) Die Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die zur Wahrung der in § 34 Abs. 4 erwähnten öffentlichen Interessen berufen sind, sind - soweit diese Interessen berührt werden - im Bewilligungsverfahren zu hören.

(4) Jene Gemeinde, in deren Gebiet eine Stromerzeugungsanlage errichtet und betrieben werden soll, ist im Verfahren zur Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zum Schutze der öffentlichen Interessen im Sinne des § 33 Abs. 1 Z. 2 lit. a und b im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu hören.

(5) Bedürfen bewilligungspflichtige Vorhaben nach diesem Gesetz einer Genehmigung, Bewilligung oder Anzeige nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften, so haben die zuständigen Behörden das Einvernehmen herzustellen und nach Möglichkeit die Verfahren gleichzeitig durchzuführen.

§ 31

Nachbarn

Nachbarn im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Stromerzeugungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Stromerzeugungsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

§ 32

Parteien im Verfahren zur Erteilung
der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung

(1) Im Verfahren über einen Antrag um die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung haben Parteistellung:

1. der Bewilligungswerber,
2. alle Grundeigentümer, deren Grundstücke samt ihrem darunter befindlichen Boden oder darüber befindlichen Luftraum von Maßnahmen zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Stromerzeugungsanlagen (§ 2 Abs. 2) dauernd oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sowie die an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten - ausgenommen Hypothekargläubiger - und die Bergbauberechtigten,
3. die Nachbarn (§ 31), die spätestens bei der Augenscheinsverhandlung begründete Einwendungen gegen die Stromerzeugungsanlage im Sinne des § 33 Abs. 1 Z. 2 lit. a erheben, und zwar vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an,
4. das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das eine Konzession zur unmittelbaren Versorgung des Gebietes besitzt, in dem die Stromerzeugungsanlage errichtet, erweitert oder geändert werden soll, soweit ihre gesetzlichen Aufgaben berührt werden,
5. die EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft, soweit ihre gesetzlichen Aufgaben berührt werden,
6. die NÖ Umweltschutzbehörde nach Maßgabe des § 11 des NÖ Umweltschutzgesetzes, LGBl. 8050.

(2) Weist ein Nachbar der Behörde nach, daß er ohne sein Verschulden daran gehindert war, die Parteistellung nach Abs. 1 Z. 3 zu erlangen, so darf er seine Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 33 Abs. 1 Z. 2 lit. a auch nach Abschluß der Augenscheinsverhandlung und bis zur Entscheidung der Angelegenheit

vorbringen und ist vom Zeitpunkt der Einwendungen an Partei; solche Einwendungen sind vom Nachbarn binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses für ihre Erhebung bei der Behörde einzubringen und von dieser in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.

§ 33

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung

(1) Die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung setzt voraus, daß

1. die Errichtung und der Betrieb der Stromerzeugungsanlage den volkswirtschaftlichen Interessen im allgemeinen und dem öffentlichen Interesse an der Versorgung des Landes mit elektrischer Energie im besonderen (energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit) nicht widerspricht und
2. durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen
 - a) eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn ausgeschlossen ist und Belästigungen von Nachbarn (wie Geruch, Lärm, Erschütterung, Wärme, Schwingungen und dergleichen) auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben,
 - b) der Standort unter Bedachtnahme auf die lit. a geeignet ist und
 - c) die eingesetzte Primärenergie unter Bedachtnahme auf die lit. a in einer für den Betreiber wirtschaftlich zumutbaren Weise bestmöglich verwertet wird.

(2) Abs. 1 Z. 1 findet auf Eigenanlagen keine Anwendung.

(3) Abs. 1 Z. 2 findet keine Anwendung auf Stromerzeugungsanlagen, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, wenn für diese Stromerzeugungsanlagen eine Genehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974 in der Fassung BGBl.Nr. 399/1988, besteht.

(4) Zur Wahrung der im Abs. 1 Z. 1 genannten Interessen ist es erforderlich, daß die vorgesehene Erzeugung elektrischer Energie dem öffentlichen Interesse an einer bedarfsdeckenden, unter Berücksichtigung einer möglichst auslandsunabhängigen, kostengünstigen und umweltschonenden Energieversorgung der Allgemeinheit entspricht, und daß im Falle des § 4 Abs. 1 Z. 2 eine bestmögliche Verbundwirtschaft gewährleistet ist.

(5) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z. 2 lit. a ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

(6) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des Abs. 1 Z. 2 lit. a zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Stromerzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(7) Der Standort ist jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der Stromversorgungsanlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag um Erteilung der Anlagenbewilligung durch landesrechtliche Vorschriften verboten ist.

(8) Sofern nach baubehördlichen Vorschriften keine eigene Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Stromerzeugungsanlage erforderlich ist, sind die diesbezüglichen materiellen Bestimmungen (wie über die Fundierung und Stand-

sicherheit von Baulichkeiten, die Tragfähigkeit von Bauteilen, den Brand-, Wärme- und Schallschutz sowie die sanitären Anforderungen) der Nö Bauordnung, LGB1. 8200, anzuwenden. Den Gemeinden kommt im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit zur Wahrung der in der Nö Bauordnung begründeten öffentlichen Interessen Parteistellung zu.

§ 34

Erteilung der Bewilligung

(1) Die Stromerzeugungsanlage ist mit schriftlichem Bescheid zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 33 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen und Belästigungen im Sinne des § 33 Abs. 1 Z. 2 lit. a auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Bewilligung zu versagen.

(2) Die Behörde kann zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 33 Abs. 1 Z. 2 lit. a umschriebenen Interessen bestehen.

(3) Stand der Technik (Abs. 1) ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbeson-

dere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

(4) In der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung ist durch Vorschreibung geeigneter Auflagen eine Abstimmung mit anderen Energieversorgungseinrichtungen sowie mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinverbauung, der Raumordnung, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des Bergbaues, des öffentlichen Verkehrs, der Sicherheit des Luftraumes, der sonstigen Ver- und Entsorgung, der Landesverteidigung und des Dienstnehmerschutzes vorzunehmen. Diese Abstimmung hat jedoch zu unterbleiben, wenn diese öffentlichen Interessen Gegenstand behördlicher Beurteilung auf Grund anderer Verwaltungsvorschriften sind.

(5) Durch einen Wechsel in der Person des Betreibers der Stromerzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Bewilligung nicht berührt. Der Bewilligung kommt insoferne dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte auch vom Rechtsnachfolger geltend gemacht werden können und daraus erwachsende Pflichten auch vom Rechtsnachfolger zu erfüllen sind. Der Rechtsvorgänger ist verpflichtet, dem Rechtsnachfolger alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

(6) Soweit Erweiterungen oder Änderungen einer Bewilligung bedürfen, hat diese Bewilligung auch die bereits genehmigte Anlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung oder Erweiterung zur Wahrung der im § 33 Abs. 1 Z. 2 lit. a umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

(7) Die im Zuge eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind von der Behörde im Bescheid zu beurkunden.

§ 35

Anzeige des Baubeginns
Fertigstellung

Der Beginn der Bauarbeiten ist spätestens vier Wochen vorher der Gemeinde, in deren Bereich die Anlage errichtet werden soll, und der Behörde schriftlich anzuzeigen. Die Gemeinde hat diese Mitteilung ortsüblich bekanntzumachen. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme sind der Behörde ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

§ 36

Betriebsbewilligung
Probetrieb

(1) Die Behörde kann in der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung anordnen, daß die Stromerzeugungsanlage oder Teile von ihr erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden dürfen, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung nicht ausreichend beurteilt werden kann, ob die die Auswirkungen der bewilligten Anlage oder von Teilen dieser Anlage betreffenden Auflagen des Bewilligungsbescheides die gemäß § 33 Abs. 1 Z. 2 lit. a wahrzunehmenden Interessen hinreichend schützen oder zur Erreichung dieses Schutzes andere oder zusätzliche Auflagen erforderlich sind; sie kann zu diesem Zweck nötigenfalls unter Vorschreibung von Auflagen einen befristeten Probetrieb zulassen oder anordnen. Der Beginn des Probetriebes ist der Behörde schriftlich anzuzeigen. Der Probetrieb darf höchstens zwei Jahre und im Falle einer beantragten Fristverlängerung insgesamt höchstens drei Jahre dauern; die Behörde darf eine Fristverlängerung nur einmal und nur um höchstens ein Jahr zulassen oder anordnen, wenn der Zweck des Probetriebes diese Verlängerung erfordert; der Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist zu stellen; durch einen recht-

zeitig gestellten Antrag auf Fristverlängerung wird der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.

(2) Für Stromerzeugungsanlagen oder Teile derselben, die erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden dürfen, können bei Erteilung der Betriebsbewilligung auch andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden.

(3) Im Verfahren zur Erteilung der Betriebsbewilligung haben die im § 32 Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 genannten Nachbarn Parteistellung.

(4) Vor Erteilung der Betriebsbewilligung hat sich die Behörde an Ort und Stelle zu überzeugen, daß die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Angaben und Auflagen erfüllt sind.

§ 37

Abweichungen vom Bewilligungsbescheid

(1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Anlagenbewilligungsbescheid oder dem Betriebsbewilligungsbescheid entsprechenden Zustandes dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, daß die Abweichungen die durch den Anlagenbewilligungsbescheid oder Betriebsbewilligungsbescheid getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen mit Bescheid auszusprechen.

(2) Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben die im § 32 Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 genannten Nachbarn Parteistellung.

§ 38

Nachträgliche Vorschriften

(1) Ergibt sich nach der Bewilligung der Stromerzeugungsanlage, daß die gemäß § 33 Abs. 1 Z. 2 lit. a zu wählenden Interessen trotz Einhaltung der in der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung oder in einer allfälligen Betriebsbewilligung vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten zu berücksichtigen.

(2) Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben die im § 32 Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 genannten Nachbarn Parteistellung.

(3) Zugunsten von Personen, die erst nach Bewilligung der Stromerzeugungsanlage Nachbarn (§ 31) geworden sind, sind Auflagen gemäß Abs. 1 nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind. Auflagen im Sinne des Abs. 1 zur Vermeidung einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belästigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Z. 2 lit. a sind, sofern sie nicht unter den ersten Satz fallen, zugunsten solcher Personen nur dann vorzuschreiben, wenn diese Auflagen im Sinne des Abs. 1 verhältnismäßig sind.

(4) Für anzeigepflichtige Stromerzeugungsanlagen (§ 27 Abs. 4) gelten die Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

§ 39

Überprüfung

(1) Hält die Behörde auf Grund von Beschwerden, Anbringen von Nachbarn oder amtlicher Wahrnehmungen eine Überprüfung für erforderlich, so hat sie eine Überprüfung anzuordnen oder selbst durchzuführen.

(2) Ergeben sich bei dieser Überprüfung Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand und sind die Abweichungen derart, daß die Nachbarn unzumutbar im Sinne des § 33 Abs. 1 Z. 2 lit. a belästigt werden, so hat die Behörde unter Berücksichtigung des Interesses der Bevölkerung an der Aufrechterhaltung der Versorgung mit elektrischer Energie anzuordnen, daß der Betrieb der Stromerzeugungsanlage eingeschränkt oder eingestellt wird, bis der vorschriftsmäßige Betrieb wieder möglich ist.

(3) In allen anderen als den im Abs. 2 angegebenen Fällen hat die Behörde eine angemessene Frist einzuräumen, innerhalb der der konsensgemäße Zustand der Stromerzeugungsanlage hergestellt werden muß. Wird dieser Anordnung trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht entsprochen, so ist sinngemäß gemäß Abs. 2 vorzugehen.

§ 40

Stillegung einer Stromerzeugungsanlage
Vorkehrungen

(1) Werden bewilligte Stromerzeugungsanlagen oder Teile solcher Anlagen stillgelegt, so hat der Betreiber die zur Vermeidung einer von der stillgelegten Anlage oder den stillgelegten Teilen der Anlage ausgehenden Gefährdung oder Belästigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Z. 2 lit. a notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Er hat die Stillegung und seine Vorkehrungen anläßlich

der Stilllegung der Behörde vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) Reichen die angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der im § 33 Abs. 1 Z. 2 lit. a umschriebenen Interessen zu gewährleisten oder hat der Betreiber der Anlage anlässlich der Stilllegung die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihm die Behörde die notwendigen Vorkehrungen durch Bescheid aufzutragen. Durch einen Wechsel in der Person des Betreibers der gänzlich oder teilweise stillgelegten Anlage wird die Wirksamkeit dieses bescheidmäßigen Auftrages nicht berührt.

§ 41

Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung

- (1) Die elektrizitätsrechtliche Bewilligung erlischt, wenn
1. nicht binnen drei Jahren nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen mit dem Bau begonnen wird,
 2. die Fertigstellungsmeldung und die Inbetriebnahme bei der Behörde nicht innerhalb von fünf Jahren nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
 3. nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probebetriebes (§ 36 Abs. 1) um Erteilung der Betriebsbewilligung angesucht wird,
 4. der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Betriebsbewilligung (§ 36) aufgenommen wird oder
 5. der Betrieb der Stromerzeugungsanlage durch mehr als drei Jahre unterbrochen ist.

(2) Die Behörde hat die Fristen gemäß Abs. 1 Z. 1, 2, 4 und 5 auf Grund eines vor Ablauf der Fristen gestellten Antrages zu verlängern, wenn es Art und Umfang des Vorhabens erfordert oder

wenn die Fertigstellung oder die Inbetriebnahme des Vorhabens unvorhergesehenen Schwierigkeiten begegnet. Durch den Antrag wird der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung gehemmt.

(3) Das Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung ist mit Bescheid festzustellen. § 40 Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß.

(4) Im Verfahren gemäß Abs. 2 kommt nur dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage Parteistellung zu.

§ 42

Nicht bewilligte Stromerzeugungsanlagen

(1) Wird eine bewilligungspflichtige Stromerzeugungsanlage ohne Bewilligung errichtet, eine Stromerzeugungsanlage ohne Bewilligung wesentlich geändert oder erweitert oder eine Anlage, für deren Betrieb die Bewilligung vorbehalten wurde - ausgenommen ein Probetrieb - ohne Betriebsbewilligung betrieben, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erforderlichen Maßnahmen, wie die Einstellung der Bauarbeiten, die Einstellung des Betriebes, die Beseitigung der nicht bewilligten Anlage oder Anlagenteile, anzuordnen. Dabei ist auf eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten Bedacht zu nehmen.

(2) Die Beseitigung von Anlagen oder Anlagenteilen darf jedoch nicht verfügt werden, wenn zwischenzeitig die Erteilung der erforderlichen Bewilligung beantragt wurde und der Antrag nicht zurückgewiesen oder abgewiesen wurde.

§ 43

Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen

(1) Um die durch eine diesem Gesetz unterliegende Stromerzeugungsanlage verursachte Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn abzuwehren oder um die durch eine anzeigepflichtige oder nicht bewilligte Stromerzeugungsanlage verursachte unzumutbare Belästigung der Nachbarn abzustellen, hat die Behörde entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung oder Belästigung mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Stilllegung der Stromerzeugungsanlage, die Stilllegung von Maschinen oder sonstige die Anlage betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen zu verfügen. Hat die Behörde Grund zur Annahme, daß zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind, so darf sie nach Verständigung des Betreibers der Stromerzeugungsanlage, des Betriebsleiters oder des Eigentümers der Anlage oder, wenn eine Verständigung dieser Person nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrnimmt, solche Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Dieser Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes, BGBl.Nr. 200/1982, wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist.

(2) Bescheide gemäß Abs. 1 sind sofort vollstreckbar. Sie treten mit Ablauf eines Jahres - vom Tage ihrer Rechtskraft an gerechnet - außer Kraft, sofern keine kürzere Frist im Bescheid festgesetzt wurde.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 1 nicht mehr vor und ist zu erwarten, daß in Hinkunft jene Vorschriften, deren Nichteinhaltung für die Maßnahmen nach Abs. 1 bestimmend war, von der Person einge-

halten werden, die die Stromerzeugungsanlage betreiben will, so hat die Behörde auf Antrag dieser Person die mit Bescheid gemäß Abs. 1 getroffenen Maßnahmen ehestens zu widerrufen.

§ 44

Sonderbestimmungen für Eigenanlagen

(1) Wer beabsichtigt, eine Eigenanlage zu errichten oder zu erweitern, ist verpflichtet, vorher mit dem für die Versorgung des betreffenden Gebietes zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen über die Möglichkeiten einer seinen betriebswirtschaftlichen Interessen Rechnung tragenden Versorgung zu verhandeln. In diesen Verhandlungen ist auf die Kosten einer Reserve- und Zusatzversorgung für den Fall der Errichtung der Eigenanlage entsprechend Bedacht zu nehmen.

(2) Dem Erfordernis nach Abs. 1 ist dann entsprochen, wenn die Verhandlungen ergeben haben, daß eine Versorgung desjenigen, der eine Eigenanlage zu errichten beabsichtigt, durch das zuständige Elektrizitätsversorgungsunternehmen diesem zu Bedingungen, die den betriebswirtschaftlichen oder sicherheitstechnischen Erfordernissen dieses Unternehmens Rechnung tragen, wirtschaftlich nicht zumutbar ist. In diesem Fall hat das zuständige Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Behörde vom Verhandlungsergebnis zu verständigen.

(3) Die Bestandgabe und die Stilllegung einer Eigenanlage ist dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mitzuteilen, welches das Gebiet versorgt, in dem sich die von der Eigenanlage belieferten Stromverbrauchseinrichtungen befinden.

§ 45

Vorarbeiten zur Errichtung einer Stromerzeugungsanlage

(1) Zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer bewilligungspflichtigen Stromerzeugungsanlage hat die Behörde auf Antrag die vorübergehende Inanspruchnahme fremder Grundstücke zu bewilligen.

(2) Im Antrag sind die Art und Dauer der beabsichtigten Vorarbeiten anzugeben. Weiters ist dem Antrag eine Übersichtskarte in geeignetem Maßstab beizuschließen, in welcher das von den Vorarbeiten berührte Gebiet ersichtlich zu machen ist.

(3) In der Bewilligung ist dem Antragsteller das Recht einzuräumen, fremde Grundstücke zu betreten und auf diesen die zur Vorbereitung des Bauentwurfes der Stromerzeugungsanlage erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten vorzunehmen. Bei der Erteilung der Bewilligung ist auf die im § 34 Abs. 4 erwähnten Belange durch Vorschreibung von Auflagen Rücksicht zu nehmen. Vor Erteilung der Bewilligung sind die im § 30 Abs. 3 erwähnten Behörden und öffentlichen rechtlichen Körperschaften zu hören. Den Grundeigentümern und dinglich Berechtigten kommt keine Parteistellung zu.

(4) Bei der Durchführung der Vorarbeiten hat der Berechtigte mit möglichster Schonung bestehender Rechte vorzugehen und darauf Bedacht zu nehmen, daß der bestimmungsgemäße Gebrauch der betroffenen Grundstücke nach Möglichkeit nicht behindert wird.

(5) Die Bewilligung ist zu befristen. Die Frist ist unter Bedachtnahme auf die Art und den Umfang sowie die geländemäßigen Voraussetzungen der Vorarbeiten festzusetzen. Sie ist zu verlängern, soweit die Vorbereitung des Bauentwurfes dies erfordert.

(6) Den Gemeinden, in welchen die Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, hat die Behörde eine Ausfertigung der Bewilligung zuzustellen, die unverzüglich durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen ist. Die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen. Mit den Vorarbeiten darf erst nach Ablauf der Kundmachungsfrist begonnen werden.

(7) Der zur Vornahme der Vorarbeiten Berechtigte hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 6 den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten der betroffenen Liegenschaft sowie allfällige Bergbauberechtigte mindestens vier Wochen vorher vom beabsichtigten Beginn der Vorarbeiten in Kenntnis zu setzen.

(8) Der zur Vornahme der Vorarbeiten Berechtigte hat die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten - ausgenommen Hypothekargläubiger - und allfällige Bergbauberechtigte für alle mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Bewilligung ausgeübten Rechte angemessen zu entschädigen. Soweit hierüber keine Vereinbarung zustande kommt, ist die Entschädigung auf Antrag durch die Behörde festzusetzen. Für das Entschädigungsverfahren gilt § 48 sinngemäß.

§ 46

Enteignung

(1) Die Behörde hat auf Antrag die für die Errichtung und den Betrieb einer Stromerzeugungsanlage notwendigen Beschränkungen von Grundeigentum oder anderen dinglichen Rechten einschließlich der Entziehung des Eigentums (Enteignung) gegen angemessene Entschädigung auszusprechen, wenn die Errichtung der Stromerzeugungsanlage im öffentlichen Interesse liegt, die vorgesehene Situierung aus zwingenden technischen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist und zwischen demjenigen, der die Stromerzeugungsanlage zu errichten und zu betreiben beabsichtigt und

dem Grundeigentümer oder dem Inhaber anderer dinglicher Rechte eine Einigung darüber nicht zustande kommt.

(2) Im Antrag gemäß Abs. 1 sind die betroffenen Grundstücke mit Grundstücksnummer, die Eigentümer und sonstigen dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger und der Inhalt der beanspruchten Rechte anzuführen. Werden durch die Enteignung Bergbauberechtigungen berührt, ist im Antrag auch der Bergbauberechtigte anzuführen.

§ 47

Umfang der Enteignung

(1) Die Enteignung kann umfassen:

1. die Einräumung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen,
2. die Abtretung des Eigentums an Grundstücke oder
3. die Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung anderer dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist.

(2) Von der Enteignung nach Abs. 1 Z. 2 ist von der Behörde nur Gebrauch zu machen, wenn die übrigen in Abs. 1 angeführten Maßnahmen nicht ausreichen.

§ 48

Enteignungsverfahren

Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl.Nr. 71, sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden:

1. Der Enteignungsgegner kann im Zuge des Enteignungsverfahrens die Einlösung der durch Dienstbarkeiten oder andere dingliche Rechte gemäß § 47 Abs. 1 in Anspruch zu nehmenden unverbauten Grundstücke oder Teile von solchen gegen Entschädigung, welche vom Enteignungswerber zu bezahlen ist, verlangen, wenn diese durch die Belastung die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren. Verliert ein Grundstück durch die Enteignung eines Teiles desselben für den Eigentümer die zweckmäßige Benützbarkeit, so ist auf Verlangen des Eigentümers das ganze Grundstück einzulösen.
2. Über den Inhalt, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung sowie über die Entschädigung entscheidet die Behörde nach Anhörung der für den Enteignungsgegenstand zuständigen gesetzlichen Interessensvertretung.
3. Die Höhe der Entschädigung ist auf Grund der Schätzung wenigstens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid zu bestimmen; im letzteren Fall ist ohne weitere Erhebungen im Enteignungsbescheid ein vorläufiger Sicherstellungsbetrag festzulegen.
4. Jede der beiden Parteien kann binnen drei Monaten ab Erlassung des die Entschädigung bestimmenden Bescheides (Z. 3) die Feststellung des Entschädigungsbetrages bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Der Bescheid tritt hinsichtlich des Ausspruches über die Entschädigung mit Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag an das Gericht auf Feststellung der Entschädigung kann nur mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgezogen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt der im Enteignungsbescheid bestimmte Entschädigungsbetrag als vereinbart.
5. Ein erlassener Enteignungsbescheid ist erst vollstreckbar, sobald der im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid bestimmte Entschädigungsbetrag oder im Enteignungsbescheid festgelegte vorläufige Sicherstellungsbetrag (Z. 3) gerichtlich hinterlegt oder an den Enteigneten ausbezahlt ist.
6. Auf Antrag des Enteigneten kann an Stelle einer Geldentschädi-

gung eine in Form einer gleichartigen und gleichwertigen Naturalleistung treten, wenn diese dem Enteignungswerber unter Abwägung des Einzelfalles wirtschaftlich zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet die Behörde in einem gesonderten Bescheid gemäß Z. 3.

7. Vom Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung einer Stromerzeugungsanlage ist der Eigentümer des belasteten Grundstückes zu verständigen. Er kann die ausdrückliche Aufhebung der für diese Anlage im Wege der Enteignung eingeräumten Dienstbarkeiten bei der Behörde beantragen. Die Behörde hat über seinen Antrag die für die Stromerzeugungsanlage im Enteignungswege eingeräumten Dienstbarkeiten unter Festlegung einer der geleisteten Entschädigung angemessenen Rückvergütung durch Bescheid aufzuheben. Für die Festlegung der Rückvergütung gilt Z. 3 und 4 sinngemäß.
8. Hat zufolge eines Enteignungsbescheides die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück für Zwecke einer Stromerzeugungsanlage stattgefunden, so hat die Behörde auf Grund eines innerhalb eines Jahres ab Abtragung der Stromerzeugungsanlage gestellten Antrages des früheren Eigentümers oder seines Rechtsnachfolgers zu dessen Gunsten die Rücküberweisung gegen angemessene Entschädigung auszusprechen. Für die Feststellung dieser Entschädigung gilt Z. 3 und 4.

V. Abschnitt

Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen

§ 49

Behörde

Die sachlich und örtlich zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesregierung.

§ 50

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in den §§ 7 Abs. 5 Z. 4, 30 Abs. 4 und 33 Abs. 8 geregelten Aufgaben der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 51

Auskunftspflicht

Zutrittsrecht

(1) Die Behörde kann von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen jede Auskunft verlangen, deren Kenntnis zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist verpflichtet, diese Auskünfte innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist zu erteilen und der Behörde Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren.

(2) Die Betreiber von bewilligungspflichtigen oder anzeigepflichtigen Stromerzeugungsanlagen haben den Organen der Behörde zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jederzeit ungehindert Zutritt zu den Stromerzeugungs- und -verteilungsanlagen zu gewähren.

§ 52

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu S 150.000,-- zu ahnden ist, begeht, wer

1. ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen ohne entsprechende Elektrizitätswirtschaftliche Konzession (§§ 3, 4) betreibt,

2. der als bestehend festgestellten Anschluß- und Versorgungspflicht (§ 17 Abs. 3) nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten entspricht,
3. zu nicht nach diesem Gesetz genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder zu nicht genehmigten Änderungen oder Erweiterungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen, deren Anpassung an die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht genehmigt wurde (§§ 19 Abs. 1, 53 Abs. 5), privatrechtliche Verträge über den Anschluß und die Versorgung mit elektrischer Energie abschließt,
4. Verträge zu nicht genehmigten Bedingungen für besondere Abnahmeverhältnisse oder zu nicht genehmigten Änderungen oder Ergänzungen derselben (§§ 22 Abs.1, 53 Abs.5) abschließt oder
5. eine nach § 27 Abs. 1 bewilligungspflichtige Stromerzeugungsanlage ohne Bewilligung errichtet, wesentlich ändert, erweitert oder betreibt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu S 100.000,-- zu ahnden ist, begeht, wer

1. die Elektrizitätswirtschaftliche Konzession entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes durch Dritte (§ 9 Abs. 1) ausüben läßt,
2. trotz der gemäß § 6 Abs. 1 Z. 2 oder Abs. 8, § 11 Abs. 1 oder § 12 Abs. 3 bestehenden Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters die Elektrizitätswirtschaftliche Konzession ausübt, ohne die Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers (§ 10 Abs. 2) oder der Übertragung der Ausübung an einen Pächter (§ 11 Abs. 2) erhalten zu haben,
3. die Bestellung eines Pächters (§ 11 Abs. 2) oder Geschäftsführers (§ 10 Abs. 2) nicht genehmigen läßt oder das Ausscheiden des Pächters oder Geschäftsführers oder das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt,
4. den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens

- ohne Bestellung eines geeigneten Betriebsleiters aufnimmt, die Bestellung des Betriebsleiters nicht genehmigen läßt, das Ausscheiden sowie das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung seiner Bestellung nicht schriftlich anzeigt (§ 14),
5. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 21 Abs. 4) nicht veröffentlicht oder den Abnehmern auf deren Verlangen nicht ausfolgt oder einem Auftrag gemäß § 21 Abs. 5 nicht nachkommt,
 6. dem Anschlußwerber auf dessen Verlangen nicht in alle Berechnungsunterlagen über die Ermittlung des Baukostenzuschusses oder über die Ermittlung der Kosten des Hausanschlusses Einsicht nehmen läßt (§ 20 Abs. 6),
 7. den Bestimmungen der §§ 22 Abs.2, 26 oder 53 Abs.1 oder 6 nicht entspricht,
 8. die Versorgung eines Abnehmers willkürlich unterbricht oder einstellt (§ 23),
 9. elektrische Energie aus Stromerzeugungsanlagen nicht übernimmt, obwohl die Behörde das Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Bescheid zur Abnahme verpflichtet hat (§ 24 Abs. 2),
 10. eine anzeigepflichtige Stromerzeugungsanlage ohne schriftliche Anzeige errichtet, aufstellt, bereithält oder in Betrieb nimmt (§ 27 Abs. 4),
 11. den Baubeginn nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, die Fertigstellung und Inbetriebnahme nicht anzeigt (§ 35),
 12. die Stromerzeugungsanlage ohne die gemäß § 36 Abs. 1 erforderliche Betriebsbewilligung - ausgenommen Probebetrieb - betreibt,
 13. die Stilllegung der Stromerzeugungsanlage nicht anzeigt (§ 40 Abs. 1) oder die anläßlich der Stilllegung zu treffenden Vorkehrungen mit der Anzeige der Stilllegung nicht anzeigt (§ 40 Abs. 1),
 14. den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten eines betroffenen Grundstückes oder allfällige Bergbauberechtigte nicht oder nicht rechtzeitig über den Beginn

- der Vorarbeiten in Kenntnis setzt (§ 45 Abs. 7),
15. den in Bescheiden, welche auf Grund dieses Gesetzes erlassen wurden, enthaltenen Auflagen oder Aufträgen zuwiderhandelt oder die in den Bescheiden enthaltenen Fristen nicht einhält,
 16. entgegen § 51 die Erteilung von Auskünften verweigert, die Einsichtnahme oder den Zutritt nicht gewährt,
 17. nicht oder nicht rechtzeitig um Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters bei der Behörde ansucht (§ 53 Abs. 3),
 18. nicht oder nicht rechtzeitig um die Genehmigung der Bestellung eines Betriebsleiters ansucht (§ 53 Abs. 4) oder
 19. seiner Verpflichtung zur Einbringung eines Antrages im Sinne des § 53 Abs. 5 nicht nachkommt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wurde die Übertragung der Ausübung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession an einen Pächter genehmigt (§ 11 Abs. 2), so ist dieser verantwortlich.

(5) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine in den Abs. 1 und 2 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

VI. Abschnitt
Übergangsbestimmungen, Schlußbestimmungen

§ 53
Übergangsbestimmungen

(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig betrieben werden, gelten als nach diesem Gesetz konzessioniert. Die Ausübung, die Endigung und der Entzug der Konzession richten sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einer Gebietskonzession haben innerhalb von 12 Monaten die gemäß § 7 Abs. 2 Z. 3, Z. 5 und Z. 6 genannten Angaben und Unterlagen der Behörde zur Prüfung der Voraussetzungen dieses Gesetzes vorzulegen.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingesetzten Pächter oder Geschäftsführer gelten als nach diesem Gesetz genehmigt. Die dem Konzessionsinhaber nach diesem Gesetz zukommenden Rechte und Pflichten gelten für den Geschäftsführer oder Pächter sinngemäß. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, der Behörde innerhalb von zwei Monaten Namen und Anschrift der eingesetzten Pächter oder Geschäftsführer bekanntzugeben. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist der Behörde auch bekanntzugeben, für welchen Bereich jeder Geschäftsführer die Verantwortung trägt (§ 10 Abs. 1 und 2 Z. 3).

(3) Fehlt einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das gemäß § 6 Abs. 1 Z. 2 oder Abs. 8, § 11 Abs. 1 oder § 12 Abs. 3 eines Geschäftsführers oder Pächters bedarf, ein Geschäftsführer oder Pächter, so hat dieses Elektrizitätsversorgungsunternehmen innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Geschäftsführer (§ 10) oder Pächter (§ 11) zu bestellen und innerhalb dieser Frist um die Genehmigung der Bestellung anzu-

suchen. Fehlt einem Pächter im Sinne des Abs. 2, der gemäß § 11 Abs. 1 eines Geschäftsführers bedarf, ein solcher Geschäftsführer, so hat der Pächter innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Geschäftsführer (§ 10) zu bestellen und innerhalb dieser Frist um die Genehmigung der Bestellung anzusuchen.

(4) Für Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einer Gebietskonzession, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen, hat der Konzessionsinhaber - im Falle der Verpachtung der Pächter - innerhalb von zwei Monaten nach diesem Zeitpunkt den gemäß § 14 erforderlichen Betriebsleiter zu bestellen und innerhalb dieser Frist um Genehmigung der Bestellung des Betriebsleiters anzusuchen.

(5) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig bestehenden Allgemeinen Bedingungen, die bestehenden Tarifstrukturen und Umschreibungen der Nebenleistungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen) sowie die bestehenden Bedingungen für besondere Abnahmeverhältnisse gelten als genehmigt. Diese Allgemeinen Bedingungen, Tarifstrukturen, Umschreibungen der Nebenleistungen und bestehenden Bedingungen für besondere Abnahmeverhältnisse sind jedoch an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen und innerhalb von zwölf Monaten der Behörde zur Genehmigung vorzulegen. Die §§ 19, 20, 21 Abs.1 bis Abs.4 und 22 Abs.1 gelten sinngemäß. Die Genehmigung im Sinne des 1. Satzes tritt mit der rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. über den Antrag auf Genehmigung der Bedingungen für besondere Abnahmeverhältnisse außer Kraft. Bei nicht fristgerechter Antragstellung gelten die Genehmigungen im Sinne des 1. Satzes als erloschen.

(6) Auf bestehende Verträge über den Anschluß und die Versorgung sind die jeweils nach diesem Gesetz genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. die jeweils nach diesem Gesetz genehmigten Bedingungen für besondere Abnahmeverhältnisse anzu-

wenden. Dies gilt nicht, wenn der Abnehmer dagegen binnen acht Wochen ab ihrer Veröffentlichung (§ 21 Abs. 4) bei seinem Elektrizitätsversorgungsunternehmen Einspruch erhebt.

(7) Stromerzeugungsanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig bestehen und betrieben werden oder rechtmäßig errichtet werden können, gelten als nach diesem Gesetz bewilligt. Die §§ 37, 38, 39, 40, 41, 42 und 43 sind auf diese Stromerzeugungsanlage sinngemäß anzuwenden.

(8) Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Versorgungsumfang von Eigenanlagen wird durch § 2 Abs. 3 nicht berührt.

(9) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu beenden.

(10) Die Behörde kann die Rechtmäßigkeit

1. des Betriebes von Elektrizitätsversorgungsunternehmen,
2. bestehender Allgemeiner Bedingungen oder
3. bestehender Stromerzeugungsanlagen

jederzeit von Amts wegen überprüfen. Auf Antrag eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens hat sie die Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Über das Ergebnis der Überprüfung hat die Behörde einen Feststellungsbescheid zu erlassen.

(11) Liegt die nach § 8 Abs. 2 erforderliche Möglichkeit nicht vor, hat die Behörde den in Frage kommenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einer Gebietskonzession mit Bescheid den Auftrag zu erteilen, den gesetzmäßigen Zustand innerhalb von zwölf Monaten herzustellen.

§ 54

Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz betreffend Regelungen auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens in Niederösterreich vom 16. September 1971, LGB1. 7800-0, außer Kraft.

§ 55

Inkrafttreten

Der § 21 Abs. 5 tritt mit Ablauf der im § 53 Abs. 5 erwähnten Frist in Kraft.